

Leitfaden: Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der FU Berlin

Dieser Leitfaden ersetzt nicht die Lektüre der Studien- und Prüfungsordnung!

Grundlegendes:

- immatrikuliert im Kernfach Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- erfolgreiche Absolvierung von 3 Modulen (BPO 2010)
- Bearbeitungsfrist: 8 Wochen (§ 5 Abs. 2 Bachelorprüfungsordnung 2010 (BPO))
- Umfang: etwa 7500 Wörter
- Alle Anträge, Vorlagen (eidesstattliche Versicherung) und die Liste der Prüfungsberechtigten finden Sie auf der Homepage des Studien- und Prüfungsbüros.

Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit in einem Arbeitsbereich zu schreiben, in dem Sie bereits in dem Sie bereits die beiden Projektseminare im Abschlussmodul erfolgreich absolviert haben. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, vor der Anmeldung möglichst viele der für den Abschluss erforderlichen Module zu absolvieren, damit Sie sich ganz auf Ihre Bachelorarbeit konzentrieren können.

Ablauf:

1. Antragsformular zur Anmeldung zur BA-Arbeit herunterladen (Antrag 2010)
2. Themenabsprache mit Erstgutachter*in + Eintrag mit Unterschrift von **BEIDEN** Prüfer*innen auf dem Themenblatt (Unterschrift der Prüfungsausschussvorsitzenden besorgt das Prüfungsbüro)
3. Einreichung der Unterlagen (Anmeldeantrag, Themenblatt Immatrikulationsbescheinigung) per Mail im Prüfungsbüro (ba-puk@polsoz.fu-berlin.de)

Wichtig:

- Das Logo der FU Berlin und des IfPuK dürfen nicht verwendet werden.
- Wenn Sie ein Masterstudium im folgenden Wintersemester anstreben, sollten Sie die Anmeldung zur BA-Arbeit idealerweise 12 -14 Wochen vor dem am 30.09. endenden Sommersemester im Prüfungsbüro einreichen. (Bitte beachten Sie: Grundsätzlich können Sie sich für das Masterstudium an der FU auch dann bewerben, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung Ihre BA-Arbeit noch nicht angemeldet haben.)
- Im Krankheitsfall ist folgendes zu beachten:
War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelor-/Master- Diplomarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. (Vgl. §19 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung)
 - Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Studien- und Prüfungsbüros unter Ihrem Studiengang.

Abgabe der Bachelorarbeit

Ab der BA-Anmeldung im WiSe 21/22 erfolgt die Abgabe Ihrer Abschlussarbeit **sowohl digital per Mail (ba-puk@polsoz.fu-berlin.de) als auch ausgedruckt als Papierversion per Post:**

- Das ausgedruckte und gebundene Exemplar inklusive Eidesstattlicher Erklärung senden Sie bitte an: Freie Universität Berlin; Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften; Prüfungsbüro: Monika Einhoff Ihnstraße 21; 14195 Berlin

WICHTIG:

- Nur die Abschlussarbeit selbst ist als Papierexemplar einzureichen, während eventuelle Anhänge zur Abschlussarbeit ausschließlich in elektronischer Form einzureichen sind.
- Das PDF-Format muss den Text maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten: ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

Nicht fristgerecht eingereichte Bachelorarbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.

Bewertung der Bachelorarbeit

- Die Benotung der Bachelorarbeit (arithmetisches Mittel aus den beiden Noten der Gutachter*innen) wird Ihnen innerhalb von ein bis zwei Monaten nach der Abgabe der Arbeit vom Prüfungsbüro mitgeteilt.
- Die Bachelorarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. In diesem Fall darf die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.